

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1971

Ausgegeben und versendet am 25. Juni 1971

7. Stück

15. Landesverfassungsgesetz vom 2. März 1971, mit dem die Verfassung des Burgenlandes geändert wird (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1971).
16. Gesetz vom 2. März 1971 über die burgenländischen Landessymbole.
17. Gesetz vom 2. März 1971, mit dem das Gesetz vom 25. November 1953 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für 25 jährige und 40 jährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens abgeändert wird.
18. Gesetz vom 2. März 1971 betreffend die Errichtung eines Fonds zur Vorfinanzierung des Baues einer Bundesstraße im Abschnitt Mörbisch—Illmitz.
19. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Mai 1971, mit der Sicherheitsvorschriften für Gasanlagen erlassen werden.
20. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Mai 1971, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal.
21. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Mai 1971 über die Erklärung der Schulfestigkeit von Lehrstellen an Hauptschulen.
22. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Juni 1971, mit der die Kurordnung für den Kurort Bad Tatzmannsdorf geändert wird.
23. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. Mai 1971 über die Aufhebung von Bestimmungen der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Juni 1962, womit der Neusiedler See und seine Umgebung zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt wird (Natur- und Landschaftsschutzverordnung — Neusiedler See), LGBl. Nr. 14/1962, und der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1965, mit der das Gebiet des Hackelsberges in der KG. Jois zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird, LGBl. Nr. 35/1965, durch den Verfassungsgerichtshof.

15. Landesverfassungsgesetz vom 2. März 1971, mit dem die Verfassung des Burgenlandes geändert wird (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1971).

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesverfassungsgesetz vom 15. Jänner 1926, LGBl. Nr. 3, über die Verfassung des Burgenlandes (L.-VG.), in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 97/1930, 66/1931, 3/1961, 10/1967 und 13/1969 und der Kundmachungen LGBl. Nr. 11/1926 und 40/1967, wird wie folgt geändert:

Der Artikel 9 hat zu lauten:

„Artikel 9

(1) Das Landeswappen des Burgenlandes ist in goldenem Schild ein roter, golden gekrönter und bewehrter, rot bezungter, widersehender Adler mit ausgebreiteten Schwingen, der auf einem schwarzen Felsen steht, in den Oberecken von zwei schwarzen, breitendigen Kreuzchen begleitet wird und dessen Brust mit einem dreimal von Rot und Kürsch gespaltenen und golden eingefäbten

Schildchen belegt ist. Eine bildliche Darstellung des Landeswappens ist in diesem Verfassungsgesetz als Anlage 1 in Farbdruck und als Anlage 2 in Schwarzdruck angeschlossen.

(2) Die Farben des Burgenlandes sind rot-gold (rot-gelb).

(3) Das Landessiegel des Burgenlandes weist das in Absatz 1 beschriebene Landeswappen mit der Umschrift „Land Burgenland“ auf.

(4) Die Landeshymne des Burgenlandes ist das Lied „Mein Heimatvolk, mein Heimatland“. Die Landeshymne ist diesem Verfassungsgesetz als Anlage 3 angeschlossen.

(5) Nähere Bestimmungen über die burgenländischen Landessymbole werden durch Landesgesetz getroffen.“

Artikel II

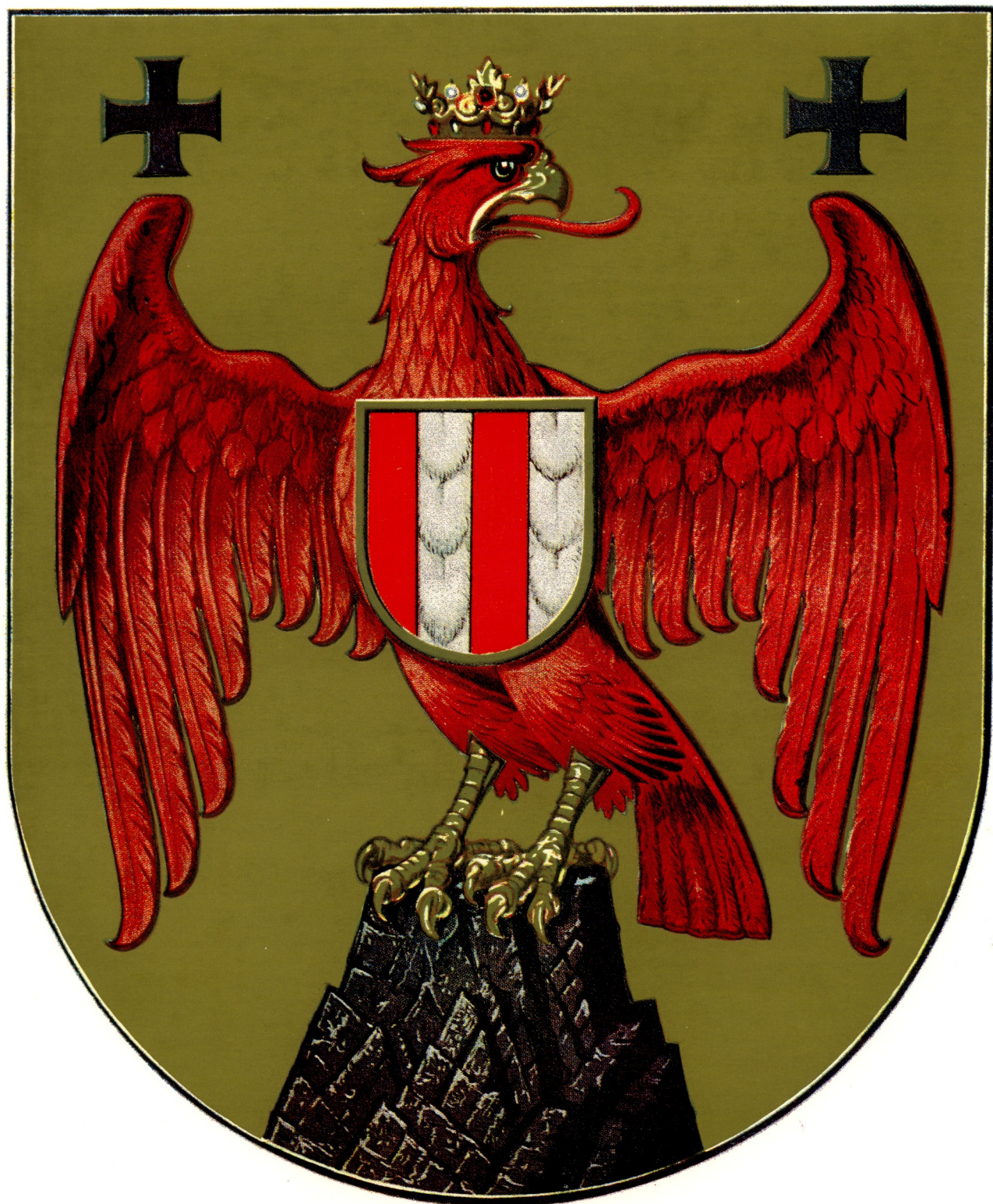
Mit dem Inkrafttreten dieses Landesverfassungsgesetzes tritt das Gesetz vom 1. August 1922, LGBl. Nr. 15/1923, betreffend das Landeswappen, das Landessiegel und die Landesfarben des Burgenlandes (Zweites Landesverfassungsgesetz), außer Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Krikler

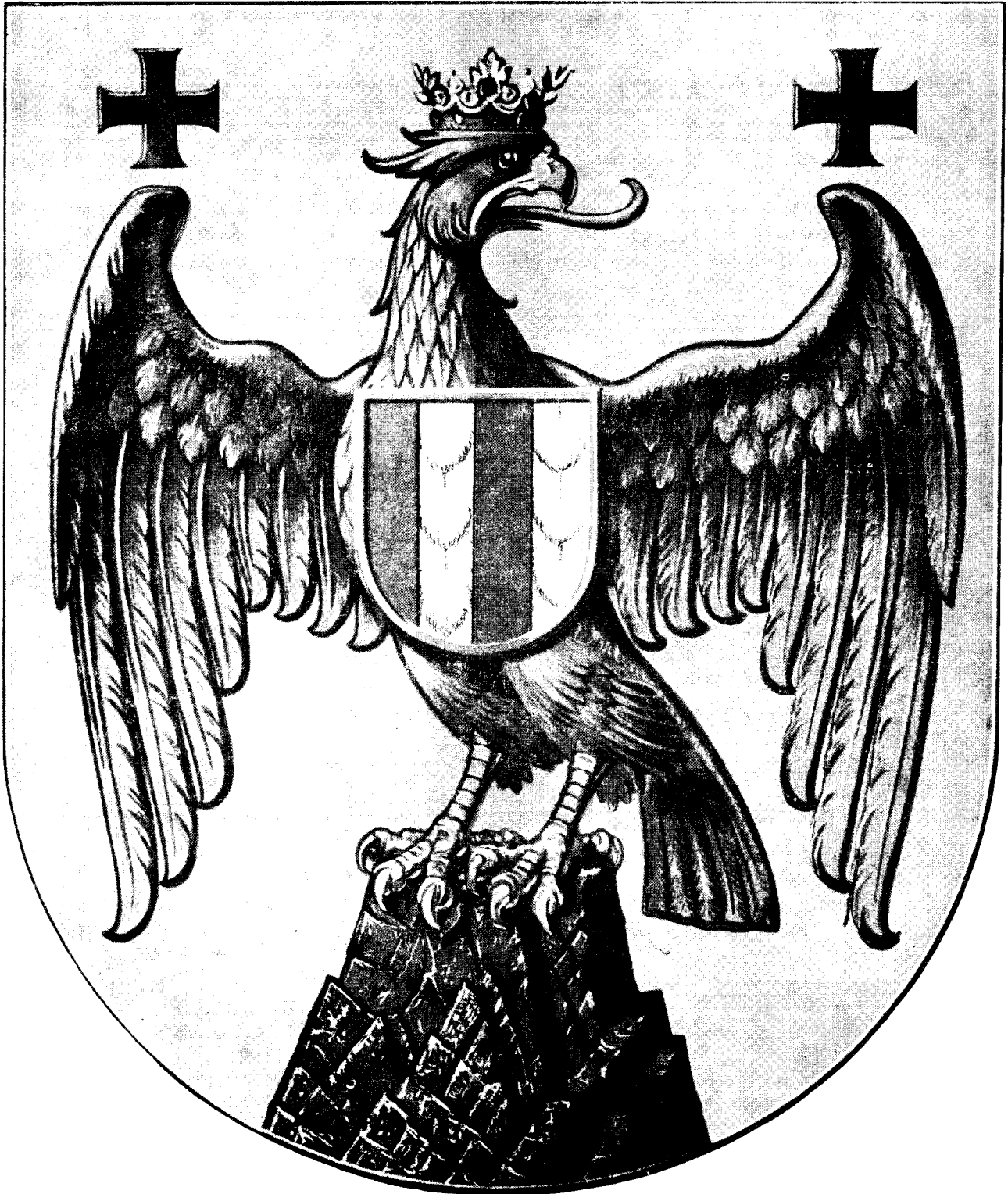
Der Landeshauptmann:

Kery



Anlage 2

Landeswappen des Burgenlandes



Landeshymne des Burgenlandes

Worte von Dr. Ernst Görlich.

Weise von Peter Zauner (1936).

Zweistimmiger Satz von Joseph Lechthaler



1. Mein Hei- mat- volk, mein Hei- mat- land, mit Ö- ster- reich ver-
2. Rot- Gold flammt Dir das Fah- nen- tuch, Rot- Gold sind Dei- ne
3. Mein Hei- mat- volk, mein Hei- mat- land! Mit Ö- st'richs Län- der-



1. bun- den! Auf Dir ruht Got- tes Va- ter- hand, Du hast sie oft emp-
2. Far- ben! Rot war der hei- ßen Her- zen Spruch, die für die Hei- mat
3. bun- de hält Dich ver- knüpft das Bru- der- band schon man- che gu- te



1. fun- den. Du bist ge- stählt in har- tem Streit zu Treu- e, Fleiß und
2. star- ben! Gold ist der Zu- kunft Son- nen- licht, das strah- lend auf Dich
3. Stun- de! An Kraft und Treu- e al- len gleich, Du jün- ges Kind von



1. Red- lich- keit. Am Bett der Raab, am Hei- de- rand, Du
2. nie- der bricht! Stolz trägt das Volk Dein Wap- pen- band: Du
3. Ö- ster- reich. Zu Dir steh' ich mit Herz und Hand: Du



1. bist mein teu- res Bur- gen- land! Am = land!
2. bist mein teu- res Bur- gen- land! Stolz = land!
3. bleibst mein teu- res Bur- gen- land! Zu = land!

16. Gesetz vom 2. März 1971 über die burgenländischen Landessymbole.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die burgenländischen Landessymbole

Als burgenländische Landessymbole gelten auf Grund des Artikels 9 L.-VG. in der Fassung der Landes-Verfassungsgesetznovelle 1971, LGBl. Nr. 15/1971:

1. das Landeswappen des Burgenlandes
2. die Landesfarben des Burgenlandes
3. das Landessiegel des Burgenlandes
4. die Landeshymne des Burgenlandes.

§ 2

Recht zur Führung und Verwendung des Landeswappens

(1) Das Recht zur Führung und Verwendung des Landeswappens steht dem Landtag, der Landesregierung, den Behörden, Ämtern, Anstalten und Betrieben des Landes zu.

(2) Im übrigen darf das Landeswappen nur führen oder verwenden, wer hiezu auf Grund eines anderen Landesgesetzes oder auf Grund einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erteilten Berechtigung befugt ist.

(3) Mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 angeführten Fälle ist die Führung oder Verwendung des Landeswappens oder von Teilen des Landeswappens in welcher Art immer verboten. Unter dieses Verbot fällt auch jede Führung oder Verwendung des Landeswappens oder von Teilen des Landeswappens in einer ähnlichen, wenn auch geänderten Form.

(4) Die Verwendung des Landeswappens oder von Teilen desselben als Abbildung in wissenschaftlichen Werken über Wappen oder im Schulunterricht sowie der würdige Gebrauch des Landeswappens zur Ausschmückung bei heimatlichen Festen und Veranstaltungen fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 3.

§ 3

Führung und Verwendung des Landeswappens; Begriffsbestimmung

(1) Unter „Führung“ des Landeswappens im Sinne dieses Gesetzes ist der Gebrauch des Landeswappens oder von Teilen desselben als Kopfaufdruck auf Brief- und Geschäftspapier, auf Druckschriften und Verlautbarungen sowie auf Schildern und sonstigen Ankündigungen zu verstehen.

(2) Unter „Verwendung“ des Landeswappens im Sinne dieses Gesetzes ist der Gebrauch des Landeswappens oder von Teilen desselben auf Gegenständen aller Art, insbesondere auf gewerblichen Artikeln oder auf Abzeichen, zu verstehen, soweit dieser Gebrauch nicht als Führung im Sinne des Abs. 1 anzusehen ist.

§ 4

Verleihung des Rechtes zur Führung oder Verwendung des Landeswappens

(1) Das Recht zur Führung des Landeswappens darf von der Landesregierung physischen oder juristischen Personen erteilt werden, die

- a) zu den öffentlichen Interessen des Burgenlandes und zu der Eigenart des Burgenlandes und seiner Bevölkerung in enger Beziehung stehen oder sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Burgenlandes und seiner Bevölkerung erworben haben und voraussichtlich noch erwerben werden und
- b) die Gewähr dafür bieten, daß sie das Landeswappen in Ehren führen.

(2) Das Recht zur Verwendung des Landeswappens darf von der Landesregierung auf Ansuchen bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a oder dann erteilt werden, wenn besondere, im Interesse des Burgenlandes gelegene, wichtige Gründe kultureller, wirtschaftlicher oder sozialer Natur dafür sprechen.

(3) Im Bescheid über die Erteilung des Rechtes zur Führung oder Verwendung des Landeswappens ist der Umfang des verliehenen Rechtes genau zu umschreiben. Das Recht kann unter Auflagen, durch deren Erfüllung den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprochen wird, erteilt werden. Die Erteilung eines Rechtes zur Führung oder Verwendung des Landeswappens in Form eines Rundsiegels ist unzulässig.

(4) Die Führung oder Verwendung des Landeswappens durch die hiezu Berechtigten darf nur im bewilligten Umfang und in der im Art. 9 Abs. 1 L.-VG. umschriebenen und in der Anlage 1 oder in der Anlage 2 zum Landes-Verfassungsgesetz bildlich dargestellten heraldisch richtigen Form und, wenn es mehrfarbig angefertigt wird, nur in den im Landes-Verfassungsgesetz angegebenen Farben erfolgen.

(5) Über die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erteilten Rechte ist beim Amt der Landesregierung ein Vormerk zu führen. In diesem Vormerk sind alle erteilten Rechte, ihr Erlöschen und ihr Widerruf einzutragen.

§ 5

Erlöschen und Widerruf von Berechtigungen

(1) Das Recht zur Führung oder Verwendung des Landeswappens ist nicht übertragbar; es erlischt bei einer physischen Person mit dem Tod oder wenn Umstände eintreten, nach denen sie vom Wahlrecht zum Landtag ausgeschlossen wäre; bei einer juristischen Person, wenn sie zu bestehen aufhört, ihren Sitz ins Ausland verlegt oder mit dem Eintritt einer wesentlichen Änderung ihres für die Verleihung dieses Rechtes maßgebend gewesenen Zweckes. Das Recht erlischt weiters, wenn über das Vermögen des Berechtigten das Konkurs- oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wird.

(2) Erteilte Berechtigungen zur Führung oder Verwendung des Landeswappens sind von der Landesregierung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen

das Recht erteilt wurde, weggefallen sind oder mit Grund ein Mißbrauch mit dem Landeswappen zu befürchten ist oder die tatsächliche Führung oder Verwendung des Landeswappens durch den Berechtigten den Auflagen des Bescheides über die Erteilung des Rechtes nicht entspricht.

(3) Wird das Bestehen eines vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehenen Rechtes zur Führung oder Verwendung des Landeswappens behauptet und liegen beim Amt der Landesregierung keine amtlichen Aufzeichnungen über die Erteilung dieses Rechtes vor, so hat der angeblich Berechtigte dieses Recht dem Amt der Landesregierung über Aufforderung binnen angemessener Frist nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Wird innerhalb der festgesetzten Frist die Verleihung des Rechtes zur Führung oder Verwendung des Landeswappens vom angeblich Berechtigten nicht wenigstens glaubhaft gemacht, hat die Landesregierung das Nichtbestehen dieses Rechtes mit Bescheid festzustellen.

§ 6

Untersagung der unbefugten Führung oder der unbefugten Verwendung des Landeswappens

(1) Die Landesregierung hat — unabhängig von einer Bestrafung — die unbefugte Führung oder die unbefugte Verwendung des Landeswappens oder von Teilen des Landeswappens in welcher Art immer sowie die unbefugte Führung oder die unbefugte Verwendung des Landeswappens oder von Teilen des Landeswappens in einer ähnlichen, wenn auch geänderten Form zu untersagen.

(2) Bewegliche Gegenstände, die mit der unbefugten Führung oder unbefugten Verwendung im Zusammenhang stehen, können ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden.

(3) Die Untersagung (Abs. 1) und die Verfallserklärung (Abs. 2) dürfen nur dann ausgesprochen werden, wenn die unbefugte Führung oder die unbefugte Verwendung des Landeswappens oder von Teilen desselben keine Vortäuschung einer öffentlichen Berechtigung darstellt.

§ 7

Landesfarben

(1) Das Aufstellen oder Anbringen von Fahnen in den Landesfarben mit dem Landeswappen steht dem Landtag, der Landesregierung, den Behörden, Ämtern und Anstalten des Landes sowie den Körperschaften öffentlichen Rechtes zu.

(2) Das Aufstellen, Anbringen oder Tragen von Fahnen in den Landesfarben ohne Landeswappen ist allgemein gestattet, sofern dadurch nicht das Ansehen der Landesfarben in der Öffentlichkeit herabgesetzt wird.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das Aufstellen, Anbringen oder Tragen von Fahnen in den Landesfarben zu untersagen, wenn dies erforderlich ist, um eine Herabsetzung des Ansehens der Landesfarben des Burgenlandes hintanzuhalten.

§ 8

Landessiegel

(1) Die Führung und Verwendung des Landessiegels steht nur der Landesregierung zu.

(2) Die Führung des Landeswappens in Siegeln (Dienstsiegel) steht nach Maßgabe der innerorganisatorischen Vorschriften nur Organen und Dienststellen des Landes zu, die hoheitliche Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 9

Landeshymne

Das Singen und Spielen der Landeshymne in würdiger Form ist allgemein gestattet.

§ 10

Strafbestimmungen

(1) Als Verwaltungsübertretung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft:

- a) Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 sowie jeder Mißbrauch einer Berechtigung zur Führung oder Verwendung des Landeswappens, sofern die unbefugte bzw. mißbräuchliche Führung oder Verwendung des Landeswappens oder von Teilen desselben keine Vortäuschung einer öffentlichen Berechtigung darstellt;
- b) das Aufstellen, Anbringen oder Tragen von Fahnen in den Landesfarben entgegen einer gemäß § 7 Abs. 3 ausgesprochenen Untersagung;
- c) jede entstellende Veränderung des Wortlautes oder der Singweise der Landeshymne sowie das Spielen oder Singen der Landeshymne unter Begleitumständen, die nach allgemeinem Empfinden die ihr gebührende Achtung verletzen.

(2) Bewegliche Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, von der Bezirksverwaltungsbehörde für verfallen erklärt werden.

§ 11

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren ihre Wirksamkeit:

- a) das Gesetz vom 31. August 1923, LGBl. Nr. 59, betreffend die Führung des Landeswappens;
- b) das Gesetz vom 29. Juni 1949, LGBl. Nr. 9, über die burgenländische Landeshymne.

(2) Die auf Grund des Gesetzes vom 31. August 1923, LGBl. Nr. 59, betreffend die Führung des Landeswappens, erteilten und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch aufrecht bestehenden Bewilligungen gelten als Berechtigungen im Sinne dieses Gesetzes; sie unterliegen im übrigen den Vorschriften dieses Gesetzes.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Krikler

Kery

Der Präsident des Landtages: **Krikler** Der Landeshauptmann: **Kery**

i. V. Tinhof

21. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Mai 1971 über die Erklärung der Schulfestigkeit von Lehrerstellen an Hauptschulen.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 lit. b des Burgenländischen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes, LGBl. Nr. 43/1969, sowie auf Grund des § 19 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 247/1970, wird verordnet:

Nachstehende Lehrerstellen an Hauptschulen werden als schulfest erklärt:

§ 1

Bezirk Eisenstadt-Umgebung

1. Neufeld an der Leitha	4 Stellen
2. Purbach am Neusiedler See	7 Stellen
3. Siegendorf im Burgenland	3 Stellen

§ 2

Bezirk Freistadt Eisenstadt

1. Eisenstadt	19 Stellen
---------------	------------

§ 3

Bezirk Freistadt Rust

1. Rust	7 Stellen
---------	-----------

§ 4

Bezirk Güssing

1. Eberau	3 Stellen
2. Güssing	9 Stellen
3. Stegersbach	15 Stellen
4. Sankt Michael im Burgenland	7 Stellen

§ 5

Bezirk Jennersdorf

1. Jennersdorf	9 Stellen
2. Neuhaus am Klausenbach	3 Stellen
3. Rudersdorf	7 Stellen

§ 6

Bezirk Mattersburg

1. Mattersburg	11 Stellen
2. Neudörfl an der Leitha	10 Stellen
3. Schattendorf	8 Stellen

§ 7

Bezirk Neusiedl am See

1. Andau	9 Stellen
2. Frauenkirchen	12 Stellen
3. Gols	6 Stellen
4. Illmitz	9 Stellen
5. Kittsee	6 Stellen
6. Neusiedl am See	10 Stellen
7. Pamhagen	9 Stellen
8. Zurndorf	10 Stellen

§ 8

Bezirk Oberpullendorf

1. Deutschkreutz	7 Stellen
2. Großwarasdorf	3 Stellen
3. Horitschon	4 Stellen
4. Kobersdorf	3 Stellen
5. Lackenbach	7 Stellen
6. Lockenhaus	7 Stellen
7. Oberpullendorf	8 Stellen
8. Stoob	4 Stellen

§ 9

Bezirk Oberwart

1. Bernstein	6 Stellen
2. Großpetersdorf	7 Stellen
3. Kohfidisch	4 Stellen
4. Markt Allhau	4 Stellen
5. Oberschützen	4 Stellen
6. Oberwart	14 Stellen
7. Pinkafeld	11 Stellen
8. Rechnitz	6 Stellen
9. Stadtschlaining	6 Stellen

Für die Landesregierung:

Tinhof

22. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Juni 1971, mit der die Kurordnung für den Kurort Bad Tatzmannsdorf geändert wird.

Auf Grund des § 29 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1963, LGBl. Nr. 15/1963, wird verordnet:

In Anpassung an die durch § 5 Z. 1 des Gemeindestrukturverbesserungsgesetzes, LGBl. Nr. 44/1970, neu gebildete Gebietskörperschaft Bad Tatzmannsdorf wird die Kurordnung für Bad Tatzmannsdorf, LGBl. Nr. 18/1965, wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Kurbezirk

Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf.“

2. § 5 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„(2) Soweit es sich nicht um Aufgaben der Gemeinde oder um Aufgaben anderer Behörden handelt, hat die Kurkommission im Kurort alle Angelegenheiten des Kurwesens zu besorgen.“

3. § 5 Abs. 2 lit. j) und k) haben zu lauten:

„j) Jahresberichte über den Betrieb des Kurortes an die Gemeinde und an die Landesregierung zu erstatten;

k) durch Teilnahme an Bauverhandlungen (§ 92 der Bgld. Bauordnung, LGBl. Nr. 13/1970) im Kurbezirk auf die Gestaltung des Ortsbildes Einfluß zu nehmen;“

4. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 6

Zusammensetzung der Kurkommission

(1) Die Kurkommission setzt sich aus 14 Mitgliedern zusammen, und zwar aus

- a) dem Bürgermeister der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf als Vorsitzenden;
- b) drei Vertretern der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf, die vom Gemeinderat zu entsenden sind;
- c) zwei von der Kurbad Tatzmannsdorf AG. als Eigentümerin der Kurmittel zu bestimmenden Vertretern;
- d) fünf Vertretern der örtlichen Fremdenverkehrsinteressen, darunter jedenfalls einem Vertreter der Gast- und Schankgewerbetreibenden, einem Vertreter des Fremdenbeherbergungsgewerbes und einem Vertreter der Privatzimmervermieter; die gewerblich Tätigen sind von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland zu bestimmen, die anderen Vertreter von dem Gemeinderat der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf zu entsenden;
- e) einem Vertreter der im Kurbezirk ansässigen, zur Berufsausübung berechtigten und den Beruf ausübenden Kurärzte, der von der Ärztekammer für das Burgenland zu bestimmen ist;
- f) einem Vertreter der nach § 18 Abs. 1 lit. f des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger, der vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu bestimmen ist;
- g) einem Vertreter der Dienstnehmer der örtlichen Kuranstalten und Kureinrichtungen, der von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland zu bestimmen ist.“

5. § 6 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„(2) Den Vorsitzenden der Kurkommission vertritt im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, der von der Kurkommission aus dem Kreise der der Kurkommission angehörenden Gemeindevertreter (Abs. 1 lit. b) zu wählen ist.“

6. § 6 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die im Abs. 1 lit. b bis d angeführten Mitglieder der Kurkommission und ihre Ersatzmitglieder müssen zum

Gemeinderat der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf, das im Abs. 1 lit. f angeführte Mitglied (Ersatzmitglied) muß zum Nationalrat wählbar sein.

Für die Landesregierung:

Kery

23. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. Mai 1971 über die Aufhebung von Bestimmungen der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Juni 1962, womit der Neusiedler See und seine Umgebung zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt wird (Natur- und Landschaftsschutzverordnung — Neusiedler See), LGBl. Nr. 14/1962, und der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1965, mit der das Gebiet des Hackelsberges in der KG. Jois zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird, LGBl. Nr. 35/1965, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. März 1971, Zl. V 23/70-9 und V 24/70 den § 6 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Juni 1962, womit der Neusiedlersee und seine Umgebung zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt wird (Natur- und Landschaftsschutzverordnung — Neusiedlersee), LGBl. Nr. 14/1962, sowie § 4 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1965, mit der das Gebiet des Hackelsberges in der KG. Jois zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird, LGBl. Nr. 35/1965, als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes am Tage der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung:

Polster